

Berechnungsgrundlage:

# Liquiditätsreserve und Bilanzierungsumlagen

(V1.0 auf Grundlage der GMMO-VO idgF)

19. Dezember 2023

1. Einleitung.....	3
2. Rechtliche Grundlagen .....	4
3. Liquiditätsreserve .....	5
3.1. Ausgleichsenergieverrechnung.....	5
3.1.1. Kauf und Verkauf von Ausgleichsenergiemengen .....	5
3.1.2. Sonderfaktoren .....	5
3.2. Vorfinanzierung von Gasbörseabrufen.....	6
3.2.1. Gasbörseabrufe .....	6
3.2.2. Sicherheitenanforderung.....	7
3.3. Insolvenzen von Marktteilnehmern .....	7
3.4. Berücksichtigung Krisenstufe .....	7
3.5. Berechnungsmodell.....	8
4. Ermittlung von Bilanzierungsumlagen.....	11
5. Deutsche Speicherumlage der THE.....	11
6. Rückführung des Umlagekontostandes .....	11

## 1. Einleitung

Die AGCS Gas Clearing und Settlement AG (in der Folge AGCS) ist Bilanzgruppenkoordinator/Bilanzierungsstelle (BS) für das Marktgebiet Ost und die A&B Ausgleichsenergie & Bilanzgruppen-Management AG (in der Folge A&B) ist Bilanzgruppenkoordinator/Bilanzierungsstelle (BS) für die Marktgebiete Tirol und Vorarlberg.

Zu den gesetzlichen Aufgaben der BS zählen die Beschaffung von Gasmengen für den Systemausgleich von der Gasbörse sowie über MOL-Auktionen und die Ermittlung und Verrechnung der Bilanzgruppenabweichungen mit den Bilanzgruppenverantwortlichen. Die Verrechnung von Ausgleichsenergie verursacht Über- Unterdeckungen im Abrechnungsprozess der BS. Den unmittelbar zu bezahlenden Abrufen der Gasbörse stehen erst im Folgemonat Einnahmen aus der AE-Verrechnung gegenüber. Über-Unterdeckungen im Verrechnungsprozess sowie Gasbörseabrufe erfordern liquide finanzielle Mittel zur Zwischenfinanzierung, welche durch Umlageverrechnungen an die Bilanzgruppenverantwortlichen aufgebracht werden.

Die Gasmarktmodellverordnung 2020 idF der Novelle 2023 verpflichtet die BS ein Berechnungsmodell zur Umlageermittlung der Behörde anzuzeigen und auf der Homepage der BS zu veröffentlichen.

Dieses Dokument beschreibt das Berechnungsmodell zur Ermittlung eines angemessenen Liquiditätspuffers/Umlagekontostandes und regelt damit die Verrechnung der Umlagen. Ziel der BS ist es, den Marktteilnehmern ein nachvollziehbares/transparentes Berechnungsmodell zur Verfügung zu stellen.

Der Liquiditätsbedarf der BS hat mehrere Ursachen:

1. Unterdeckungen im monatlichen Verrechnungsprozess
2. Abrechnungsdefizite durch Sondereffekte/Risiken
3. Vorfinanzierung der Gasbörseabrufe

Die Ursachen für Abrechnungsdefizite unterscheiden sich zwischen den BS. Die A&B bezahlt z.B. die von der Trading Hub Europe (THE) gelegten Gasspeicherumlagererechnungen und integriert diese in die Umlageverrechnung der A&B als Durchläufer. Weiters verursachen die Lastflussmaßnahmen bei Gasmangellage in Deutschland bei A&B Kostenrisiken, welche ebenfalls über Umlageverrechnungen kompensiert werden müssen.

## 2. Rechtliche Grundlagen

Die gesetzlichen und vertraglichen Regelungen zur **Kosten- und Erlösneutralität** der Bilanzierungsstelle finden sich in der GMMO-VO 2020 und im Anhang Ausgleichsenergiebewirtschaftung der Bilanzierungsstelle.

Anhang Ausgleichsenergiebewirtschaftung:

### 1.1 Kosten- und Erlösneutralität der Bilanzierungsstelle

Durch die Bilanzierungsumlage gemäß 1.5 Z 3 wird je Marktgebiet sichergestellt, dass der Bilanzierungsstelle durch die Abwicklung des Clearings gemäß 1.5, die Netzbilanzierung gemäß 2, sowie den Einsatz und die Vorhaltung von physikalischer Ausgleichsenergie gemäß 3.2 keine Gewinne oder Verluste entstehen.

Alle Kosten und Erlöse werden dafür von der Bilanzierungsstelle auf einem Umlagekonto transparent, nachvollziehbar und in klarer Darstellung erfasst. Zielsetzung ist, dass der Kontostand des Umlagekontos unter Berücksichtigung einer angemessenen Liquiditätsreserve möglichst ausgeglichen gehalten wird. Das Umlagekonto wird zumindest auf monatlicher Basis von der Bilanzierungsstelle veröffentlicht.

Die Festlegung und Ermittlung der Höhe der Umlage beruhen auf einem von der Bilanzierungsstelle erstellten Berechnungsmodell, welches vor dessen Veröffentlichung auf der Homepage der BS der Regulierungsbehörde anzuzeigen ist. Änderungen des Berechnungsmodells und eine Abschätzung der daraus resultierenden Umlagehöhe sind ebenfalls zu veröffentlichen.

Mengenmäßige Grundlage für die Abrechnung der Bilanzierungsumlagen gemäß 1.6 im Rahmen des Clearings ist die Summe sämtlicher Allokationskomponenten der Bilanzgruppe für einen Gastag gemäß 1.2 Z 1, soweit sie sich auf Ausspeisungen beziehen, sowie gemäß 1.2 Z 6.

Die Bilanzierungsstelle prüft quartalsweise, ob die Festsetzung von Umlagen erforderlich ist und legt diese allenfalls jeweils für ein Quartal als Betrag in Cent/kWh fest. Die Veröffentlichung der Höhe der Umlagen hat im Monat vor Beginn der Gültigkeit zu erfolgen. In besonderen Fällen kann die Bilanzierungsstelle die Umlage innerhalb eines Quartals auch vor Beginn des Monats für das Folgemonat bzw. die verbleibenden Monate des Quartals festlegen.

Der Abbau des Umlagekontos erfolgt entweder durch

- Rückführung mittels negativer Umlagen oder
- einem Verfahren, welches bestmöglich sicherstellt, dass Beträge vom Umlagekonto an die BGV entsprechend deren aliquotem Beitrag zum Aufbau des Umlagekontos rückgeführt werden.

### 3. Liquiditätsreserve

Die liquiden Mittel der Bilanzierungsstelle sind durch den Stand des Umlagekontos gegeben. Die Liquiditätsreserve wird entsprechend dem Berechnungsmodell ermittelt. Der Umlagekontostand soll zwischen 80% und 120% der berechneten Liquiditätsreserve liegen.

Der Liquiditätsbedarf der Bilanzierungsstelle hat folgende Ursachen:

#### 3.1. Ausgleichsenergieverrechnung

Die Erlöse und Kosten im Rahmen des Ausgleichsenergieverrechnungsprozesses sind nicht ident und es ergeben sich daraus Unter- oder Überdeckungen. Das Umlagekonto, welches auf der Homepage der AGCS veröffentlicht ist, zeigt die einzelnen Verrechnungspositionen, die Unter/Überdeckungen bzw. die OBA Mengen (: [https://www.agcs.at/agcs/daten-und-preise/2023\\_Umlagekonto.pdf](https://www.agcs.at/agcs/daten-und-preise/2023_Umlagekonto.pdf))

Die Verrechnung der Ausgleichsenergie erfolgt monatlich am 17. und der Eingang am 20. Arbeitstag des Folgemonats.

Die Ursachen für die Defizite sind im Folgenden angeführt:

##### 3.1.1. Kauf und Verkauf von Ausgleichsenergiemengen

Die Über- Unterdeckungen aus der Ausgleichsenergieverrechnung (ohne Berücksichtigung der Umlagen und ohne Sonderfaktoren) waren, wie der historische Verlauf des Umlagekontos zeigt, bisher gering. Das Ergebnis aus dem Clearingprozess ohne Sondereffekte wird daher auch für die Zukunft als relativ ausgeglichen angenommen.

Soweit diese Defizite über Kreditmittel finanzierbar sind, wird hierfür keine Vorsorge mittels Umlageverrechnung getroffen, ansonsten wird situationsbedingt ein Betrag mit der Regulierungsbehörde abgestimmt.

##### 3.1.2. Sonderfaktoren

Defizite im Verrechnungsprozess können weiters durch folgende Faktoren verursacht werden:

- Merit Order List Abrufe
- OBA Mengen
- Maßnahmen im Rahmen der Notfallversorgung
- Lastflussmaßnahmen im Westen
- Änderungen im Bilanzierungsmodell

**MOL Auktionen** im Rahmen von Instandhaltungsarbeiten an Leitungen finden sporadisch statt und haben zur Folge, dass Mengen über die MOL für eine bestimmte Lokation aufgebracht werden und zeitgleich beinahe idente Gasmengen an der Gasbörse verkauft werden. Die Kosten, die im Verrechnungsprozess entstehen können als mit 50% des Gasbörsepreises multipliziert mit der MOL-Menge geschätzt werden. Zum Beispiel würde eine MOL-Menge von 200.000 MWh bei einem Gasbörsepreis von 50 ein Defizit von ca. EUR 5 Mio. verursachen.

Die **OBA Mengenbewegungen** sind protokolliert und nachvollziehbar. Das Abliefern von Mengen aus dem Versorgungsgebiet in das Fernleitungsgebiet kann vorübergehend zu Defiziten in Millionenhöhe führen. Die OBA Mengen waren im Ausmaß von einigen tausend MWh bisher überschaubar.

Die derzeit geltende GMMO-VO erlaubt es, in einer Gaskreise, in der die strategische Gasreserve zum Einsatz kommt, dass Überschussmengen in den Speicher der strategischen Gasreserve entgeltlos überführt werden.

Änderungen bei **Preismodellen**, Änderungen der Brenn- und Messwertsystematik, Änderungen bei den SLPs können zu Über- oder Unterdeckungen führen.

Wie aus den bisherigen Beobachtungen ableitbar ist, kann das Defizit aus Sonderfaktoren beträchtlich sein. Diese Kosten - verursacht durch außerordentliche Ereignisse - können nicht im Vorhinein präzise ermittelt werden.

Soweit diese Defizite über Kreditmittel finanzierbar sind, wird hierfür keine Vorsorge mittels Umlageverrechnung getroffen, ansonsten wird situationsbedingt ein angemessener Betrag abhängig von beobachteten Unterdeckungsereignissen mit der Regulierungsbehörde abgestimmt.

## 3.2. Vorfinanzierung von Gasbörseabrufen

Ein höherer Finanzierungsbedarf ergibt sich durch die Gasbörseabrufe, welche von der BS unmittelbar zu bezahlen sind, wogegen die Verrechnung der Ausgleichsenergie mit den Bilanzgruppenverantwortlichen erst gegen Ende des Folgemonats stattfindet. Der Liquiditätsbedarf ist abhängig von

- den zu erwartenden Abrufvolumina
- den zu erwartenden Gasbörsepreisen
- den Sicherheitenanforderungen (Margining) des General Clearing Members bei der Gasbörse.

Der Liquiditätsbedarf für Gasbörseabrufe orientiert sich an bisher beobachteten höchsten 60 Tage Abrufmengen (Valuta am 20. AT des Folgemonats) **der letzten 10 Jahre** und den erwartbaren n-Tage (aufeinanderfolgend Feiertagszeiträume, Banktage, WE) Abrufmengen bewertet zum Gaspreis.

### 3.2.1. Gasbörseabrufe

Das Abrufvolumen wird aufgrund der bisher beobachteten Abrufvolumina prognostiziert.

Das Abrufvolumen im 60 Tageszeitraum beträgt bei AGCS 355.000 MWh. Dieses Volumen bewertet zu einem Preis von 50 EUR/MWh ergibt einen **Liquiditätsbedarf von EUR 17,8 Mio.**

Das Abrufvolumen im 60 Tageszeitraum beträgt bei A&B 50.000 MWh. Dieses Volumen bewertet zu einem Preis von 50 EUR/MWh ergibt einen **Liquiditätsbedarf von EUR 2,5 Mio.**

### 3.2.2. Sicherheitenanforderung

Je nach Höhe der täglichen Käufe von der Gasbörse verändern sich die Marginanforderungen, welche das Clearinghaus vorgibt. Bei hohen Gasbörseabrufen- und Preisen steigen diese Sicherheitenanforderungen für einen mehrwöchigen Zeitraum sprunghaft an. Die nötigen liquiden Mittel sind von der BS rasch beim Clearinghaus zu hinterlegen. Diese Mittel stehen der BS für die Regelenergiebeschaffung nicht zur Verfügung. Steigende Marktpreise bzw. Positionslimits erhöhen die Marginanforderungen durch höhere Sicherheitsaufschläge (von 1,5 bis 2) des General Clearing Members. In der Kaufphase im Winter kann es zu sehr hohen Sicherheitshinterlegungen kommen. In Gaskrisenstufen geht die BS aufgrund der historischen Abrufmengen und bei Krisenstufen derzeit davon aus, dass bis zu **EUR 50 Mio.** für Sicherheitenhinterlegungen vorgehalten werden müssen.

Das Positionslimit, das von der BS bedarfsorientiert festgelegt wird, soll die Finanzierung von Abrufen über mehrere Tage hinweg bis zur nächsten Abrechnung mit dem Clearinghouse ECC ermöglichen. Das bewertete Positionslimit wird mit einem Faktor des General Clearing Members aufgewertet.

Beispiel: Bei einem über mehrere Folgetage hinweg erwarteten Abrufvolumen von **100.000 MWh** bei AGCS und einem erwarteten Abrufvolumen von **18.000 MWh** bei A&B, einem Bewertungspreis von **50 EUR/MWh** und einem Faktor von 1,5 beträgt die Sicherheitenanforderung bei AGCS **EUR 7,5 Mio.**, bei A&B **EUR 1,35 Mio.**

Die Aufstockungen des Positionslimits erfordert eine erfolgreiche vertragliche Regelung mit dem General Clearing Member. Änderungen des GCM Faktors werden uns von unserem General Clearing Member mitgeteilt.

### 3.3. Insolvenzen von Marktteilnehmern

Forderungsausfälle werden bei der Ermittlung des Liquiditätspuffers nicht berücksichtigt, da diese im Rahmen des Risikomanagements berücksichtigt sind und dementsprechend abgewickelt werden.

### 3.4. Berücksichtigung Krisenstufe

Der Notfallplan Gas sieht drei Krisenstufen (Frühwarnstufe, Alarmstufe und Notfallstufe) vor. Aktuell (Dezember 2023) gilt die Frühwarnstufe. Bei der Berechnung des Liquiditätspuffers wird berücksichtigt, ob eine Krisenstufe ausgerufen ist. Befindet sich das Gasversorgungssystem in einer Krisenstufe, ist von bisher beobachtbaren maximalen Preisen (derzeit 300 EUR/MWh) auszugehen. Beobachtete oder erwartete Extrempreise stellen dann den Bewertungspreis dar.

Befindet sich das System nicht in einer Krisenstufe, wird als Bewertungspreis der höchste Monatsfuture der folgenden 3 Monate (Nov 2023: ca. 50 EUR/MWh) verwendet bzw. ein Bewertungspreis abweichend davon begründet von der BS festgelegt.

Aufgrund der Frühwarnstufe wird der Bewertungspreis mit den historisch beobachteten **300 EUR/MWh** festgelegt.

### **3.5. Berechnungsmodell**

Die Liquiditätsreserve setzt sich aus mehreren Teilen zusammen. Für die AE-Verrechnung und Sonderfaktoren werden Pauschalbeträge angesetzt. Der Liquiditätsbedarf aus der Vorfinanzierung von Gasbörseabrufen beruht auf beobachteten Abrufwerten (durch das 97,5% Quantil erhält man einen Wert im oberen Bereich und schließt damit Extremwerte aus) oder es werden Parameterfestlegungen von der BS getroffen, welche den erwartbaren Werten besser entsprechen. Der errechnete Liquiditätspuffer wird vor allem durch den Bewertungspreis (Futurepreis) bestimmt.

Häufige Umlagefestlegungen, z.B. um die errechnete Liquiditätsreserve unbedingt am Umlagekonto abzubilden, sollen vermieden werden. Der Zielbereich des Umlagekontostandes liegt daher zwischen 80% und 120% der ermittelten Liquiditätsreserve.

Die Liquiditätsreserve wird durch folgendes Rechenmodell jeweils vor der Umlagefestlegung ermittelt.

#### **Welche Werte werden für die Liquiditätsreserveberechnung herangezogen:**

1. Die Schätzwerte für Unter/Überdeckungen im Abrechnungsprozess wurden mit 0 festgelegt, weil die Über/Unterdeckungen bei Verfügbarkeit ausreichender Kreditrahmen über Kreditmittel finanziert werden.
2. Für die Berechnung der Liquiditätsreserve für Gasbörseabrufe (Vorfinanzierung) wird das 97,5% Quantil der bisherigen 60 Tageskaufsummen bewertet zu 300 EUR/MWh ermittelt bzw. wird ein Gasfuturepreis herangezogen.
3. Für die Berechnung der Liquiditätsreserve für Sicherheiten wird das 97,5% Quantil der Tagesabrufrufen \* 5 (für Folgetage) bewertet zu 300 EUR/MWh ermittelt bzw. wird ein Gasfuturepreis herangezogen. Es wird der GCM Sicherheitsfaktor von 1,5 angewendet.

## Liquiditätsreserve AGCS

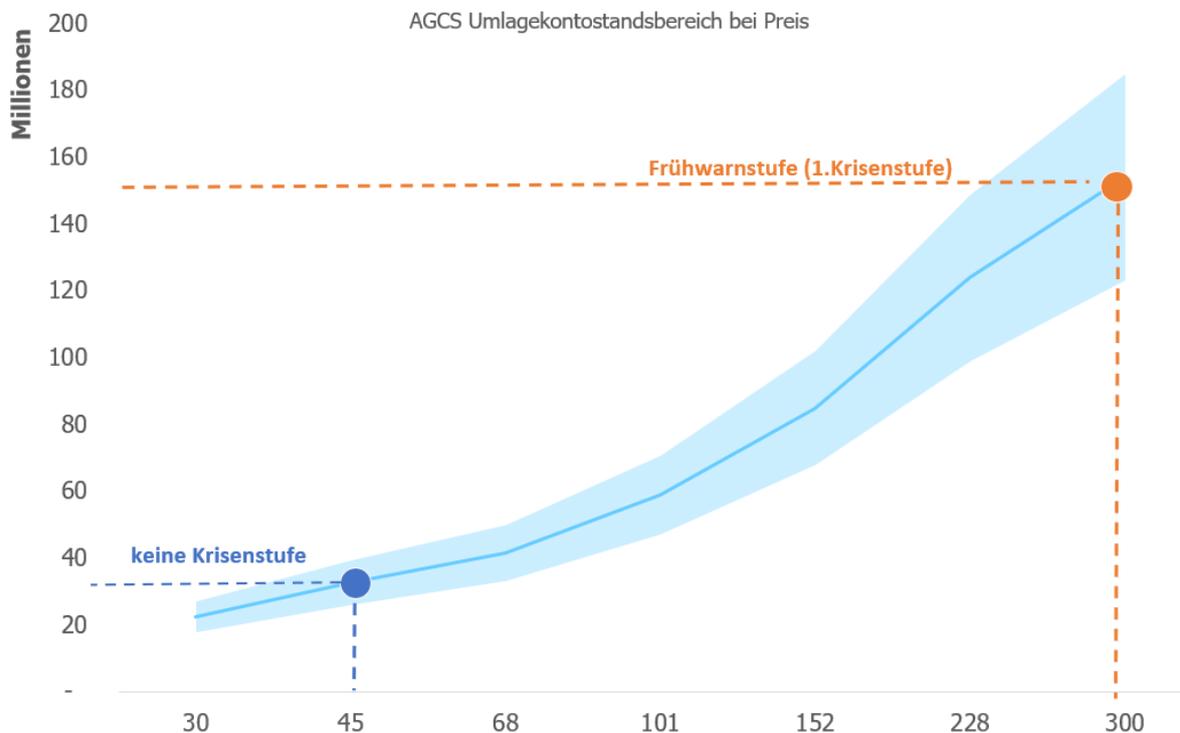
Liquiditätsreserve = Festlegung für Über/Unterdeckungen  
 + Kaufmenge<sub>60</sub> \* Bewertungspreis  
 + Positionslimit \* Bewertungspreis \* GCMFaktor

### Parameter (Stand 17.12.2023):

Festlegung für Über/Unterdeckungen = **0**  
 Bewertungspreis = Gasfuture Preis der 3 Folgemonate oder Preis in Krisenstufe  
 = **300 EUR/MWh**  
 Kaufmenge<sub>60</sub> = 97,5% Quantil von sum Kaufmenge 60 Folgetage (Zeitraum letzte 10 Jahre) bzw. Festlegung = **363.130 MWh**  
 Positionslimit = 97,5% Quantil der täglichen Kaufmenge mal **n-Tage**  
 (Zeitraum letzte 10 Jahre) bzw. Festlegung = **100.000 MWh**  
 n-Tage = **5**  
 GCMFaktor = 1,5 bis 2 = **1,5**  
 Preis Krisenstufe = **300 EUR/MWh**

Damit errechnet sich eine **Liquiditätsreserveanforderungen von EUR 153,9 Mio.**

Der Umlagekontostand bei AGCS beträgt mit Dezember 2023 EUR 153,5 Mio. und liegt damit im 80%-120% Zielbereich (EUR 123,1-184,7 Mio.).



## Liquiditätsreserve A&B

Liquiditätsreserve = Festlegung für Über/Unterdeckungen

+ Kaufmenge<sub>60</sub> \* Bewertungspreis

+ Positionslimit \* Bewertungspreis \* GCMFaktor

### Parameter (Stand 17.12.2023):

Festlegung für Über/Unterdeckungen = **0**

Bewertungspreis = Gasfuture Preis der 3 Folgemonate oder Preis Krisenstufe = **300 EUR/MWh**

Kaufmenge<sub>60</sub> = 97,5% Quantil von sum Kaufmenge 60 Folgetage (Zeitraum letzte 10 Jahre) bzw. Festlegung = **49.720 MWh**

Positionslimit = 97,5% Quantil der täglichen Kaufmenge mal **n-Tage** (Zeitraum letzte 10 Jahre) bzw. Festlegung = **18.000 MWh**

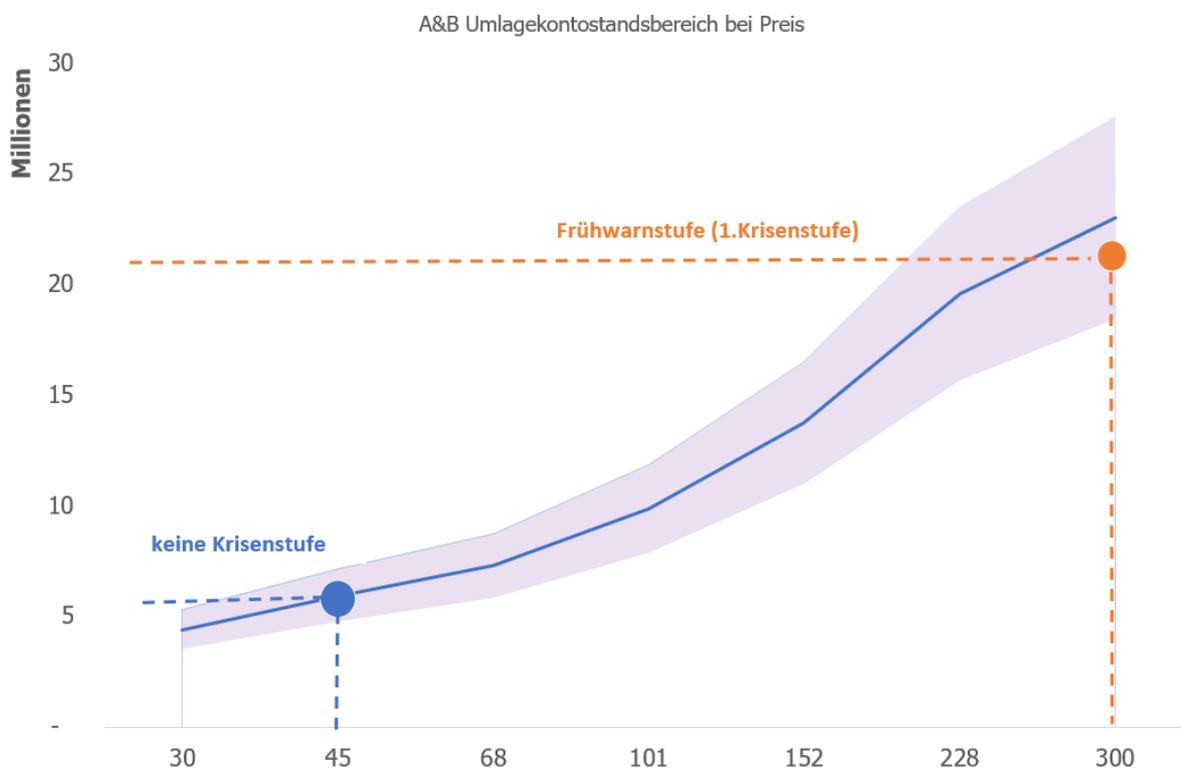
n-Tage = **5**

GCMFaktor = 1,5 bis 2 = **1,5**

Preis Krisenstufe = **300 EUR/MWh**

Daraus errechnet sich eine **Liquiditätsreserveanforderung von EUR 23 Mio.**

Der Umlagekontostand bei A&B beträgt mit Dez 2023 EUR 20,5 Mio. und liegt damit im 80%-120% Zielbereich (EUR 18,4 - 27,6 Mio.).



## **4. Ermittlung von Bilanzierungsumlagen**

Durch die Bilanzierungsumlage gemäß § 24 Abs. 2 Z 3 GMMO-VO 2020 wird je Marktgebiet sichergestellt, dass der Bilanzierungsstelle durch die Abwicklung des Clearings gemäß § 24 Abs. 2, 3 und 6, die Netzbilanzierung gemäß § 26, sowie den Einsatz und die Vorhaltung von physikalischer Ausgleichsenergie gemäß § 28 keine Gewinne oder Verluste entstehen.

Gemäß § 24 Abs. 3 GMMO-VO 2020 ist eine Differenzierung der Höhe der Umlage für allokierte Ausspeisungen an Endverbraucher der Bilanzgruppe gemäß § 21 Abs. 1 Z 6 und für die Summe sämtlicher Allokationskomponenten der Bilanzgruppe gemäß § 21 Abs. 1 Z 1, soweit sie sich auf Ausspeisungen beziehen, zulässig.

Die Verbrauchs- bzw. Ausspeisemengen werden von der BS aufgrund beobachteter oder erwarteter Werte geschätzt

Der notwendige Betrag, um den Stand des Umlagekontos Richtung notwendiger Liquiditätsreserve anzupassen, wird durch Umlageverrechnung für Verbrauchsmengen und durch Umlageverrechnung für EXIT-Allokationen aufgebracht. Um die jeweilige Umlagebeträge zu ermitteln, schätzt die BS die Verbrauchs- und EXIT Allokationsmengen im Umlagezeitraum und entscheidet sich nach Rücksprache mit der Regulierungsbehörde für ein Aufteilungsverhältnis.

Die Höhe der Umlagen orientiert sich an

- dem aktuellen Umlagekontostand
- der Höhe des anzustrebenden Umlagekontostandes
- der Geschwindigkeit, mit welcher der neue Umlagekontostand ausgehend vom bestehenden Umlagekontostand erreicht werden soll
- den Verbrauchs- bzw. EXIT Allokationsmengen, welche während der Umlageverrechnungen zu erwarten sind
- dem Kostenteilungsverhältnis Verbrauch/EXIT-Allokation, welches mit der Regulierungsbehörde abgestimmt wird.

## **5. Deutsche Speicherumlage der THE**

Dieser Punkt betrifft nur die A&B und die westlichen Marktgebiete Tirol und Vorarlberg. Die von THE an die A&B verrechnete deutsche Speicherumlage wird in die Umlageverrechnung der A&B integriert. D.h. wird eine Umlage in den westlichen Marktgebieten festgelegt, ist darin jedenfalls auch diese deutsche Speicherumlage beinhaltet. Die Umlageverrechnung der A&B sichert der A&B den Liquiditätspuffer und verrechnet andererseits auch die Kosten der Gasspeicherumlageverrechnungen weiter.

## **6. Rückführung des Umlagekontostandes**

Es stehen 2 Verfahren zur Verfügung, um den Umlagekontostand zurückzuführen. Die BS entscheidet welches Verfahren angewandt werden soll.

Der Abbau des Umlagekontos erfolgt entweder durch

- 
1. Rückführung mittels negativer Umlagen oder
  2. einem Verfahren, welches bestmöglich sicherstellt, dass Beträge vom Umlagekonto an die BGV entsprechend deren aliquotem Beitrag zum Aufbau des Umlagekontos rückgeführt werden.

**Punkt 1** kommt zur Anwendung, wenn kleine Anpassungen des Umlagekontostandes stattfinden sollen.

**Punkt 2** kommt jedenfalls für die Umlageverrechnungsperiode der Monate Oktober 2022 bis März 2023 bei AGCS und A&B zur Anwendung.

Für diese Rückführung entsprechend Punkt 2 ermittelt die BS für den genannten Zeitraum den Beitrag, welchen die BGVs durch Bezahlung der Umlage zum Umlagekonto geleistet haben und ermittelt den aliquoten Anteil jedes BGV.

Der zurückzuführende Betrag zur Erreichung des Liquiditätspuffers wird entsprechend dem Anteil, den der BGV bei der Aufbringung geleistet hat, an den BGV zurückgeführt. Die Auszahlung erfolgt außerhalb des monatlichen Ausgleichsenergieverrechnungsprozesses im Rahmen einer gesonderten Abrechnung.